

AMTSBLATT

für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten
vertreten durch die Bürgermeisterin Ines Hübner

Öffentliche Bekanntmachungen



**5. Tagung
der Stadtverordneten-
versammlung
der Stadt Velten
am 29. Januar 2015**

24. Jg./Nr. 1 - Velten, 13.02.15

Inhaltsverzeichnis

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 5. Tagung der SVV S. 2

Änderung des Flächennutzungsplans in 20
Bereichen Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB S. 5

Bekanntmachung über das Recht auf
Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen S. 6

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde
für die Landratswahl am 22. Februar 2015 S. 8

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 33 Abs. 6 Brandenburgisches
Meldegesetz - Auskunfts- und Über-
mittlungssperre S. 9

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43
Nr. 1, 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz,
Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung
Neuenhagen – Wustermark – Hennigsdorf
(380kV-Nordring Berlin), Abschnitt Portal
Uw Neuenhagen b. Berlin – Mast 189
mit den Einschleifungen UW Malchow
und UW Hennigsdorf, der 50Hertz Trans-
mission GmbH S. 10

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Bauabgangsstatistik 2014 S. 12

Informationen des Lanckreises Oberhavel
als untere Wasserbehörde zur Beteiligung
zu den Entwürfen der aktualisierten
Bewirtschaftungspläne für den 2. Bewirt-
schaftungszyklus (2016 - 2021) gemäß
Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und zur
Beteiligung zum Entwurf des Hochwasser-
risikomanagementplanes und zum
Umweltbericht S. 12

Stellenausschreibungen S. 13

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Spielzeug und Zeug zum Spielen:
Elternbrief 34 S. 14

Schulung für Waldbesitzer S. 14

Frauenwoche S. 15

Senioren-Geburtstagskinder S. 15

Veranstaltungskalender S. 16

Öffentliche Tagung

Mitteilungsvorlage-Nr. 2015/003 Einreicher: Stadtverwaltung
Aufgabenstellung für die Erstellung des Corporate Design der Stadt Velten

Die Stadt Velten hat an die Firma Design Foundry Berlin einen Gestaltungsauftrag zur Bestimmung eines einheitlichen kommunikativen Erscheinungsbildes der Stadt Velten durch ein Corporate Design vergeben. Grundlage für die Erstellung des Corporate Design ist die als Anlage 1 beigefügte Aufgabenstellung an die Firma Design Foundry Berlin.

Begründung

Die Stadt Velten soll zukünftig über ein einheitliches kommunikatives Erscheinungsbild verfügen. Ein Corporate Design (CD) ist ein einheitliches visuelles Erscheinungsbild, welches einem Unternehmen oder einer Stadt ein öffentliches Gesicht verleiht und damit eine wesentliche Voraussetzung für ein erfolgreiches Marketing ist. Das Corporate Design soll bei verschiedenen Zielgruppen eine dauerhafte Wiedererkennbarkeit der Stadt gewährleisten. Erreicht wird dies durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen für alle unterschiedlichen Formen der Werbung (Plakate, Flyer, Internet, etc.) sowie einer strikten Vorgabe aller Gestaltungsmerkmale (Logos, Schriftarten, Farben, etc.).

Im Endergebnis soll ein modernes Corporate Design-Konzept inkl. Bildmarke und Claim angefertigt werden. Die gesuchte Darstellung sollte eine hohe Kennzeichnungskraft mit klarem Wiedererkennungseffekt einschließlich eines Gestaltungshandbuchs (Corporate Design –Manual) als Vorgabe für Medien und für den Einsatz von Signet und Zusatzelementen beinhalten.

Im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens wurden im März 2013 dreizehn Büros von der Stadt Velten angeschrieben (davon drei aus der Stadt Velten). Insgesamt acht Büros sind dieser Aufforderung gefolgt und haben Firmenporträts, Referenzen, Beispiele für erstellte CD's, Stundenlöhne, den geschätzten finanziellen Aufwand für das CD bei der Stadt Velten eingereicht. Zur Begleitung der CD-Entwicklung wurde eine Jury gegründet, welche aus der Bürgermeisterin und ihrer Stellvertreterin, Mitgliedern der Fraktionen von CDU, SPD und den Freien Wählern Oberhavel, Vertretern vom Förderverein des Ofen- und Keramikmuseums, der Osthavelland-Druck Velten GmbH, der Stadtwerke Velten GmbH, dem City-Management-Verband Ost e. V. sowie zwei Kunstlehrern bestand.

Die Rückmeldungen der Büros im Interessensbekundungsverfahren wurden anhand einer Matrix von den Jurymitgliedern bewertet. Im Mai 2013 erfolgte die Auswahl von vier Büros mit den höchsten Bewertungspunktzahlen.

Diese Büros erhielten im September 2013 die Leitbilder/Leitlinien der Stadt Velten (Mitteilungsvorlage-Nr. 2007/058; Beschluss-Nr. 2007/043 zum INSEK Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept der

Stadt Velten) für die Erstellung erster Entwürfe eines Logos und bekamen dafür ein Preisgeld in Höhe von 400,00 EUR pro Büro.

Im November 2013 entschied sich nach einer Präsentation der Entwürfe die Jury für die Firma Design Foundry aus Berlin. Die Beauftragung der Firma erfolgte mit Einzelaufträgen im Rahmen von Meilensteinen.

Im Januar bzw. März 2014 erarbeiteten die Mitglieder der Jury und die Firma Design Foundry im Rahmen von Workshops die grundsätzliche Ausrichtung des CD's, sammelten Ideen für Claims und erste Logo-Skizzen.

Die im Ergebnis der Kommunalwahlen vom Mai 2014 neu zusammengesetzte Jury traf sich im September 2014 und entschied sich für eine Weiterarbeit mit der Firma Design Foundry, die für die Begleitung und den Abschluss des gesamten CD-Entwicklungsprozesses einen Generalauftrag erhielt.

Die Beschlussfassung des Logos und des/der Claims durch die Stadtverordnetenversammlung soll bis spätestens Juli 2015 erfolgen.

Zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr. 2015/004 Einreicher: Stadtverwaltung
Sanierung des Bahnhofsgebäudes im Förderprogramm „Aktive Stadtzentren“ (ASZ)

Der Sanierungsmaßnahme Bahnhofsgebäude im Rahmen des Förderprogramms „Aktive Stadtzentren“ (ASZ) wird zugestimmt.

Beschlussbegründung

Aufgrund der exponierten Lage im Stadtgebiet und des desolaten Zustandes ist die Aufwertung des Bahnhofes sowie des Bahnhofsumfeldes eine Schlüsselmaßnahme im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Stadt. Die Inhalte, Ziele und Maßnahmen des INSEK wurden von den Stadtverordneten am 21.06.2007 zur Kenntnis genommen und gebilligt (Beschluss-Nr. 2007/043).

Der Bahnhofsvorplatz, die angrenzenden Park- & Rideflächen sowie die Bahnstraße in Teilstücken wurden in den letzten Jahren bereits kostenintensiv um- und ausgebaut. Der umgestaltete Bahnhofsvorplatz wurde am 29. Juni 2014 zum Tag der Architektur als beispielhaftes Projekt der Öffentlichkeit vorgestellt. Der bauliche Zustand des Bahnhofsgebäudes steht heute mehr denn je im Kontrast zur Entwicklung der Stadt Velten. Der Leerstand am Bahnhof, dem Eingangstor zur Stadt, wird von vielen Pendlern, Touristen und auch von der Bevölkerung als negativer Standortfaktor wahrgenommen.

Es besteht ein dringender Instandsetzungs- und Modernisierungsbedarf.

Die Sanierung des Bahnhofsgebäudes als städtebauliche Sanierungsmaßnahme ist ein lang ausstehendes

Ziel der Stadtentwicklung und soll aufgrund der hohen städtischen und regionalen Bedeutung für die Funktion des Stadtzentrums von Velten im Rahmen des ASZ-Programms bezuschusst werden.

Die Stadt verfolgt damit folgende Ziele:

- Beseitigung des baulichen Missstandes am Eingang zur Innenstadt.
- Der Bahnhof als Bindeglied zwischen der (Innen-) Stadt und der Region wird zur positiven Visitenkarte der Stadt.
- Mit der Beseitigung der Funktionsschwäche werden die Rahmenbedingungen der Mobilität von Bewohner und Besucher verbessert. Ein attraktiver Bahnhof schafft zugleich Anreize für die Nutzung des ÖPNV.
- Das historische Bahnhofsgebäude wird barrierefrei umgebaut und energetisch saniert.

Da die Sanierung des Bahnhofsgebäudes bereits Inhalt der städtebaulichen Zielplanung ist (Schlüsselmaßnahme im INSEK und Maßnahme im Stadtumbauplan, Beschluss-Nr. 2007/015 vom 29.03.2007), konnte eine Förderung des Bauvorhabens bereits vom Landesamt für Bauen und Verkehr bestätigt werden. Nach der Beschlussfassung kann die baufachliche Prüfung durchgeführt werden, um die förderfähigen Kosten zu ermitteln. Die Maßnahme kann mit maximal 40 % der förderfähigen Kosten bezuschusst werden. Die Fördermittel werden zu 2/3 von Bund und Land getragen und sind zu 1/3 von der Stadt mit zu finanzieren.

Mit dem Eigentümer wird im Anschluss an die Beschlussfassung ein Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag geschlossen, um die Modalitäten der Förderung festzusetzen. Grundlage dafür bilden die Förderrichtlinien des Landes Brandenburg.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 23; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2015/002

Einreicher: Stadtverwaltung

Benennung des Naturlehrpfades nach Barbara Zürner
Der Naturlehrpfad, gelegen im Wald, zwischen dem Seitenarm des Stichkanals und der Autobahn 111, erhält den Namen Naturlehrpfad Barbara Zürner.

Beschlussbegründung

Schüler der 1. Oberschule der Stadt Velten haben im o. g. Waldstück einen rund 5 km langen Naturlehrpfad mit vielen Stationen, Einrichtungen und Hinweistafeln angelegt. Die Schulkonferenz der 1. Oberschule der Stadt Velten hat die Benennung des Naturlehrpfades nach Barbara Zürner beantragt.

Barbara Zürner ist in Velten als Umweltaktivistin bekannt geworden. Mit der Namensgebung für den Naturlehrpfad soll ihr Engagement für Natur und Umwelt gewürdigt werden. Die Angehörigen haben der Namensgebung zugestimmt. Der Antrag wurde in der Sitzung der Namensfindungskommission am 16.12.2014 besprochen und befürwortet.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 23; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(Abdruck der Anlage 1 siehe Seite 4)

Beschlussvorlage-Nr. 2015/005

Einreicher: Stadtverwaltung

Unterschreitung der Geschossigkeit im Vorhabens- und Erschließungsplan Nr. 2 „Parkstadt Velten“

Dem vorliegenden Bauvorhaben, der Errichtung einer dreigeschossigen Reihenanlage, wird abweichend von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 „Parkstadt Velten“ zugestimmt.

Die Problematik der Ableitung des Regenwassers ist durch den Vorhabenträger vor Baubeginn abschließend zu klären.

Beschlussbegründung

Der Bauherr, die TACC Wohnen im Grünen am Tonberg GmbH, beabsichtigt als Eigentümer der Grundstücke Henriettenring 1 bis 13 eine Reihenanlage zu errichten. Die Anlage befindet sich im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) Nr. 2 „Parkstadt Velten“ aus dem Jahr 1993. Damals wurde für das betreffende Baufeld ein viergeschossiges Mehrfamilienhaus festgesetzt. Aufgrund einer veränderten Marktsituation sieht der Investor einen größeren Bedarf an familiengerechtem Wohneigentum mit Garten, als an Geschosswohnungsbau. Zu diesem Zweck sollen im Baufeld 2 – anstelle der viergeschossigen Mehrfamilienhäuser – zweigeschossige Reihenhäuser mit ausbaubarem Dachgeschoss errichtet werden. Diese orientieren sich mit ihrer Dachneigung und Ausrichtung an den bereits vorhandenen Reihenhäusern am nördlichen Rand der Parkstadt Velten. Somit würde der südliche Bereich ebenfalls mit einer Reihenhauseile abgeschlossen. Die städtebaulichen Ziele der damaligen Planung bleiben im Übrigen erhalten.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing

Beschlussvorlage-Nr. 2015/010

Einreicher: Fraktion PRO Velten

Bürgerbeteiligung zum Ausbau der Wilhelmstraße

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, gemeinsam mit dem ausführenden Planer vor der Erstellung einer Ausbauplanung mit den durch das Ausbauprojekt Wilhelmstraße betroffenen Anliegern eine Anliegerversammlung zusätzlich zur bereits erfolgten Fragebogenaktion durchzuführen. Sinn soll es sein, die Planungsmöglichkeiten mit den Anliegern zu erörtern, um deren Sichtweisen in den Planungen berücksichtigen zu können.

Beschlussbegründung

Im Haushalt 2015 sind finanzielle Mittel für den Ausbau der Wilhelmstr. eingestellt worden. In der Historie wurden häufig im Rahmen von Anliegerversammlungen bei Bauvorhaben die weitreichenden oder fertigen Planungen vorgestellt. Änderungen aufgrund der Hinweise der Anlieger waren nur schwer oder nur mit hohem Aufwand umzusetzen. Eine Beteiligung der Anlieger vor der Detailplanung ermöglicht es dem Planer, die speziellen Sichtweisen und Hinweise aus der Anliegerschaft in einem frühen Planungsstadium zu berücksichtigen und in die Planungen einfließen zu lassen.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing

Beschlussvorlage-Nr. 2015/011 Einreicher: Fraktion PRO Velten
Selbstbindungsbeschluss Bernsteinsee

Der städtische Anteil des Bernsteinsees soll bis mindestens Ende 2020 im städtischen Eigentum oder im Eigentum einer Gesellschaft verbleiben, an denen die Stadt mit mehr als 50 von 100 beteiligt ist.

Beschlussbegründung

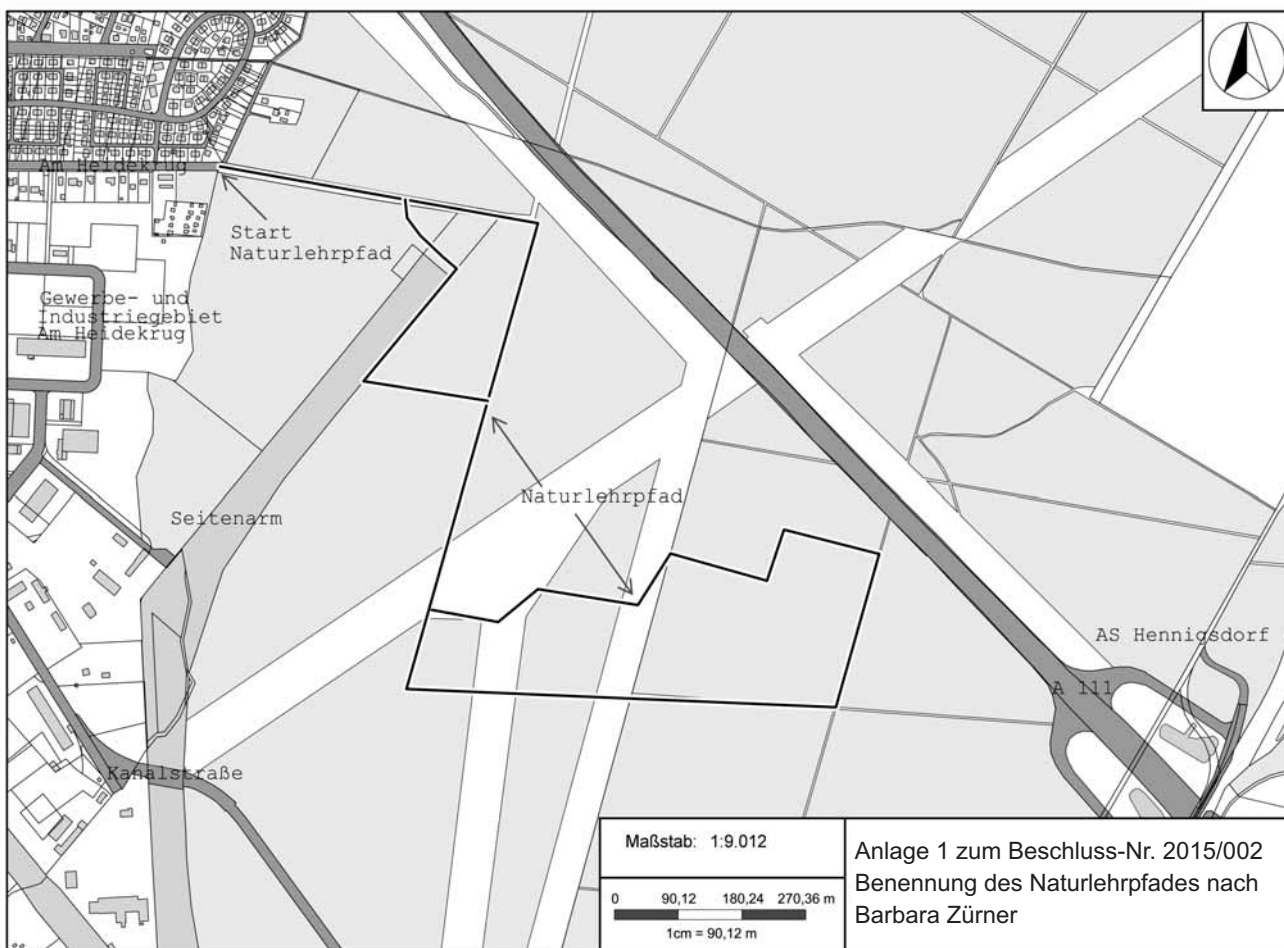
Derzeit wird der Bernsteinsee von der Regionalentwicklungsgesellschaft mbH verwaltet. Um der Gesellschaft Sicherheit und Nachhaltigkeit bei der weiteren Entwicklung und Planung zu geben, soll mit diesem Selbstbindungsbeschluss politisch unterstrichen werden, dass der See weiterhin im städtischen Einfluss verbleibt. Die Regionalentwicklungsgesellschaft wird

so in die Lage versetzt, ein übersaisonales Konzept für den See zu erarbeiten. Der Beschluss begegnet sehr zeitnah möglichen Spekulationen bezüglich eines eventuell angedachten Verkaufs an einen privaten Investor.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschluss- oder Mitteilungsunterlagen und die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können oder im Internet auf der Homepage der Stadt Velten unter der Rubrik Verwaltung/Politik - Ratsinfosystem - Recherche abgerufen werden können.

Anlage 1 zum Beschluss-Nr. 2015/002



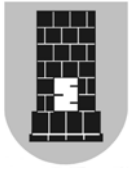
Nichtöffentliche Tagung

Beschluss-Nr. 2015/008 Einreicher: Stadtverwaltung
Aufhebung des Beschlusses Nr. 2014/072

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 23; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2015/009 Einreicher: Stadtverwaltung
Verkauf der Flurstücke 6/1, 99 und 100 der Flur 1, Gemarkung Velten

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 23; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0



STADT VELTEN

Änderung des Flächennutzungsplans in 20 Bereichen Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Für die Stadt Velten liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan i. d. F. vom 02.04.2001 vor. Der Flächennutzungsplan hat als vorbereitender Bauleitplan der Stadt die für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt in den Grundzügen darzustellen. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderungen umfasst 20 Teilbereiche.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten vom 11.12.2014 hat für die Änderungsbereiche 2 bis 19 den Feststellungsbeschluss gefasst (Beschluss-Nr. 2014/073). Mit gleichem Beschluss wurde der geänderte Entwurf der Änderungsbereiche 1 und 20 gebilligt und die erneute Auslegung beschlossen.

Der Änderungsbereich 1 (Bärenklauer Weg) befindet sich nördlich der Bundesautobahn 10 und westlich der Germendorfer Chaussee. Der Änderungsbereich 2 (Pinnower Chaussee) befindet sich östlich der Bundesautobahn 111 und nordwestlich der Pinnower Chaussee. In beiden Änderungsbereichen sind die zuvor dargestellten Wohnbauflächen entfallen, da die Darstellungen von Wohnbauflächen an dieser Stelle nicht mit den Zielen der Raumordnung sowie mit den immissionsschutzrechtlichen Regelungen vereinbar waren. Somit gelten in diesen Bereichen wieder die Darstellungen des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplans von 2001, welcher hier Grünflächen vorsieht. Im Änderungsbereich 1 bleibt die geänderte Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" weiterhin bestehen. Hier wurde das Planzeichen korrigiert.

Umweltbelange

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Landschaftsplan der Stadt Velten erstellt worden. Darin sind Informationen zu den umweltbezogenen Auswirkungen der Planung, die Schutzgebiete, Biotoptypen und Fauna, Bodenschutz, Wasser, Klima und Landschaftsbild und Erholung enthalten. Zudem wurde eine Untersuchung der Lebensraumpotenziale für Tiere und Pflanzen in den Änderungsbereichen des Flächennutzungsplans der Stadt Velten erstellt (Anhang zur Begründung).

Des Weiteren liegen zu dem Flächennutzungsplan-Entwurf nachfolgende Informationen zu umweltrelevanten Themen vor:

Freiraum- und Klimaschutz

Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 12.03.2013 und 17.05.2013 sowie vom 29.04.2014: Es wird auf die Lage der dargestellten Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich hingewiesen.

Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 28.05.2013: Es wird auf die Berücksichtigung der Frischluftzufuhr für die vorhandene Wohnnutzung im Zusammenhang der neuen Siedlungsflächen hingewiesen.

Natur- und Artenschutz:

Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 28.05.2013: Es wird auf ein mögliches Auftreten hoher Grundwasserstände, Schichtenwasser und Staunässe hingewiesen.

Trinkwasserschutz

Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 28.05.2013: Es wird darauf hingewiesen, dass dargestellte Flächen in der Trinkwasserschutzzone III liegen. Stellungnahme der Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH vom 22.05.2013 und 04.04.2014: Es wird darauf hingewiesen, dass keine öffentlichen Schmutzwasseranlagen vorhanden sind. Es werden Maßnahmen zur Erschließung für Trink- und Schmutzwasser vorgeschlagen.

Immissionsschutz

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz; 03.06.2013 und 05.05.2014: Es wird darauf hingewiesen, dass in den dargestellten Flächen für eine Wohn- oder Freizeitanutzung nahe von Bundesautobahnen Belastungen in Hinsicht auf den gesetzlichen Immissionsschutz zu erwarten sind.

Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenwesen; Dezernat Straßenverwaltung vom 29.05.2013: Es wird darauf hingewiesen, dass in den dargestellten Flächen für eine Wohn- oder Freizeitanutzung nahe von Bundesautobahnen Belastungen in Hinsicht auf den gesetzlichen Immissionsschutz zu erwarten sind.

Stellungnahme der 50 Hertz Transmission GmbH vom 17.05.2013: Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung von Gebäuden und die Nutzung von Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, im Bereich des Schutzstreifens von Freileitungen eingeschränkt oder nicht zulässig ist.

Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Potsdam vom 28.05.2013 und 30.04.2014: Es werden die dargestellten Siedlungsflächen entlang der Bundesautobahnen in Hinsicht auf die Immissionsbelastung hinterfragt.

Termin Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in 20 Bereichen - hier: Änderungsbereich 1 und 20 – mit der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB

**vom 23.02.2015 bis einschließlich 27.03.2015
im Rathaus der Stadt Velten, Rathausstraße 10,
16727 Velten
im 1. OG, Raum 211 (Wartebereich)**

zu folgenden Zeiten:

Montag 9 bis 12 Uhr
Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Freitag 9 bis 12 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten

öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und sich zur Planung zu äußern.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Velten, den 28.01.2015

Ines Hübner
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachungen

STADT VELTEN

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 22. Februar 2015



1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Stadt Velten kann in der Zeit vom **02.02.2015 bis 06.02.2015** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Dienstag: 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Freitag: 8.00-12.00 Uhr

bei der **Wahlbehörde (Rathausstraße 10, 16727 Velten/ Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten)** eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine/ein Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerver-

zeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Bei Führung des Wählerverzeichnisses im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**

Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:

a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie

- am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht,
- b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht,
 - c) eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **06.02.2015** bei der **Wahlbehörde (Rathausstraße 10, 16727 Velten/Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten)** zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Jede/r Wahlberechtigte, die/der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **06.02.2015** bei der **Wahlbehörde (Rathausstraße 10, 16727 Velten/Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten)** Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person einzulegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **01.02.2015** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

6.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.

6.2 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** ist,

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- oder Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bis zum **20.02.2015, 18.00 Uhr** bei der **Wahlbehörde (Rathausstraße 10, 16727 Velten/Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten)** beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind (Nr. 6.2), können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:

- a) ein amtlicher Stimmzettel des Wahlgebiets,
- b) ein amtlicher Wahlumschlag,
- c) ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- a) den Wahlschein,
- b) in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Brief-

wahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Velten, den 19.12.2014

Ines Hübner
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachungen



STADT VELTEN

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde

1. Am 22. Februar 2015 findet im Landkreis Oberhavel die Landratswahl statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Velten bildet einen Wahlbezirk.

Die Stadt Velten ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

<u>Wahlbezirk</u>	<u>Wahllokal</u>
1	Am Sportplatz, Germendorfer Str. 73
2	Caritas Seniorenzentrum, Elisabethstr. 20-21
3	Stadtwerke Velten, Viktoriastr. 12
4	Gymnasium, Emma-Ihrer-Str. 7 b
5	Kita Villa Regenbogen, Karl-Liebknecht-Str. 2
6	1. Oberschule, Breite Str. 32
7	Bürgerhaus Velten-Süd 1, Hermann-Aurel-Zieger-Str. 21
8	Bürgerhaus Velten-Süd 2, Hermann-Aurel-Zieger-Str. 21
9	Wohnstätte Rote Villa, Kremmener Str. 66

Alle 9 Wahllokale sind barrierefrei zu erreichen.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis spätestens 01.02.2015 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl zur Landrätin bzw. zum Landrat **eine Stimme**.

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

5. Die wählende Person muss die Bewerberin/den Bewerber, die/den sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen. Ist für die Wahl oder die Stichwahl nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zugelassen, hat die wählende Person ihr Wahlrecht in der Weise auszuüben, dass sie in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt.

Allerdings nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Die wahlberechtigte Person, die **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre Stimme **nur** in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Die wahlberechtigte Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl
 - a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.

- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
- d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch dort abgeben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Das Briefwahllokal befindet sich bei der **Wahlbehörde (Rathausstraße 10, 16727 Velten/Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten)**.

- 10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Velten, den 19.12.2014

Ines Hübner
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachungen



STADT VELTEN

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 33 Abs. 6 Brandenburgisches Meldegesetz (Bbg MeldeG)

Auf der Grundlage des § 33 Abs. 1 bis 5 Bbg MeldeG in Verbindung mit dem Melderechtsrahmengesetz ist die Meldebehörde berechtigt, für bestimmte Zwecke Auskünfte aus dem Melderegister zu erteilen.

Diese Zwecke sind:

- Auskünfte zum Zwecke der Wahlwerbung an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie zu Kommunalwahlen, Volksbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden.
- Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften von Nichtmitgliedern gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 des Bbg MeldeG
- Auskünfte zu Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und anderer Medien. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen. Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

- Auskünfte an Adressbuchverlage
- Auskunft mittels automatisierten Abruf über das Internet
- Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gem. § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz zur Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige

Jeder Einwohner der im Zuständigkeitsbereich der Stadt Velten gemeldet ist, hat das Recht gemäß § 32 a Abs. 2 und § 33 Abs. 6 Bbg MeldeG der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift zu den üblichen Sprechzeiten bei der Meldebehörde im Bürgerservice der Stadt Velten, Rathausstraße 17, in 16727 Velten erklärt werden.

Der Widerspruch gilt unbefristet bzw. bis zum Widerruf.

Velten, den 28.01.2015

Ines Hübner
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachungen



STADT VELTEN Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung Neuenhagen – Wustermark – Hennigsdorf (380kV-Nordring Berlin), Abschnitt Portal Uw Neuenhagen b. Berlin – Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf, der 50Hertz Transmission GmbH

Die 50Hertz Transmission GmbH – Trägerin des Vorhabens – hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43ff EnWG in Verbindung mit § 74 VwVfG und dem VwVfGBbg beantragt. *Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).* Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 UVPG.

Folgende Unterlagen nach § 6 UVPG wurden vorgelegt:

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung Phase II (UVS II)
- Untersuchung elektromagnetischer Felder (EMF-Untersuchung)
- Schalltechnisches Gutachten

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBPMaßnahmen) werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen bzw. Gemeinden in Anspruch genommen:

Land Brandenburg: Neuenhagen bei Berlin; Stadt Altlandsberg; Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin; Blumberg, Lindenberg, Mehrow (Gemeinde Ahrensfelde); Seefeld, Krummensee, Hirschfelde (Stadt Werneuchen); Birkholz, Bernau, Ladeburg (Stadt Bernau b. Berlin); Schwanebeck (Gemeinde Panketal); Schönerlinde, Basdorf (Gemeinde Wandlitz); Klobbicke (Gemeinde Breydin); Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land); Borgsdorf, Bergfelde (Stadt Hohen Neuendorf); Gemeinde Birkenwerder; Falkenhagen Forst (V) (Stadt Velten); Stadt Hennigsdorf; Flatow, Kremmen (Stadt Kremmen); Stadt Friesack, OT Zootzen; Grünefeld (Gemeinde Schönwalde-Glien); Gemeinde Rühnick [Amt Lindow (Mark)]; **Land Berlin:** Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Wartenberg, Gemarkung Malchow Gemeinde; Bezirk Pankow, Ortsteile Karow und Buch, Gemarkung Pankow sowie Gemarkung Weißensee

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt gem. § 43b Nr.1 EnWG i.V.m. § 9 Abs. 3 UVPG

vom 17.02.2015 bis zum 30.03.2015 einschließlich

während der Dienststunden von

Montag	9 bis 12 Uhr
Dienstag	9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag	9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Freitag	9 bis 12 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in

**der Stadtverwaltung in 16727 Velten,
Dienstgebäude Rathaus, Rathausstraße 10,
1. OG, im Raum 211 (Wartebereich)**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann spätestens bis zum

30.03.2015

beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Fax: 0355/48640 510) oder bei der Stadt Velten Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach dieser Frist eingehende Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen sind ausgeschlossen (§ 43b Nr. 1 Satz 2 EnWG).

1. Im laufenden Planfeststellungsverfahren bereits eingereichte Einwendungen und Stellungnahmen gelten als fristgerecht eingegangen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin

gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg –LBGR–, Inselstraße 26, 03046 Cottbus) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an

den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Wesentliche Teile der Planunterlagen können auch auf der Internetseite des LBGR www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü unter 'Genehmigungsverfahren') eingesehen werden.

Velten, 28.01.2015

Ines Hübner
Bürgermeisterin

Rechtsgrundlagen

- **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)** vom 07. Juli 2009, (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten, 6. Sitzung am 12.03.15

Beginn SVV-Tagung: 18.30 Uhr

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der Behandlung von Beschlussanträgen
des öffentlichen Teils der Sitzung statt!

IMPRESSUM: Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Velten, Die Bürgermeisterin Ines Hübner,
Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,

Tel.: 0 33 04 / 379-0, Fax: 0 33 04 / 379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>

Ansprechpartner: Fachbereich II - Soziales/Bürgerservice/Personal: Frau Holzerland, Tel.: 0 33 04 / 37 91 51

Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 0 33 04 / 39 74-0, Fax: 0 33 04 / 56 20 39

Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon 0 33 04 / 37 91 53 zu bestellen.

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Sonstige amtliche Mitteilungen

Bauabgangsstatistik 2014 Land Brandenburg

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

10306 Berlin (Postanschrift)

Berlin, November 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur **Bauabgangsstatistik** nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

*Meldung in der Stadtverwaltung Velten bis 06.03.2015
Ansprechpartner, Fachbereich III- Stadtentwicklung/
Bau/Ordnung, Frau Arnold, Zimmer 203, Tel. 379-133*

Informationen des Landkreises Oberhavel als untere Wasserbehörde

(FB Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz;
FD Wasserwirtschaft; 16515 Oranienburg, Adolf-
Dechert-Straße 1)

Beteiligung zu den Entwürfen der aktualisierten Bewirtschaftungspläne für den 2. Bewirtschaftungszyklus (2016 - 2021) gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Europäische Union hat im Jahr 2000 die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erlassen. In Vorbereitung des 2. Bewirtschaftungszyklus' gemäß der WRRL stehen wie vor 6 Jahren relativ aufwändige Beteiligungen bzw. Anhörungen der Öffentlichkeit durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) bevor.

Das MLUL stellt die Umweltberichte und Programmentwürfe im Internet zur Verfügung (<http://www.mlul.brandenburg.de/info/wrrl>).

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt vom **22.12.2014 bis zum 22.06.2015**. In dieser Zeit haben Sie die Möglichkeit, sich zu den Berichten und Programmentwürfen zu äußern.

Stellungnahmen sind grundsätzlich schriftlich, per Brief oder per E-Mail oder zur Niederschrift beim Landkreis Oberhavel (untere Wasserbehörde), beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) oder beim MLUL abzugeben. Weitere Informationen finden Sie in den Bekanntmachungstexten des MLUL.

Beteiligung zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplanes und zum Umweltbericht

Durch die Europäische Union wurde im Jahr 2007 die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) erlassen.

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) bereitet für die Flussgebietsgemeinschaft Elbe den Hochwasserrisikomanagementplan und den Umweltbericht der gemäß der HWRM-RL mit vor. Dazu stehen relativ aufwändige Beteiligungen bzw. Anhörungen der Öffentlichkeit bevor. Das MLUL stellt die Entwürfe zum Umweltbericht und zum Hochwasserrisikomanagementplan im Internet zur Verfügung (<http://www.mlul.brandenburg.de/info/wrrl>).

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt vom **22.12.2014 bis zum 22.06.2015**. In dieser Zeit haben Sie die Möglichkeit, sich zum Umweltbericht und zum Plan zu äußern.

Stellungnahmen sind grundsätzlich schriftlich, per Brief oder per E-Mail oder zur Niederschrift beim Landkreis Oberhavel (untere Wasserbehörde), beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) oder beim MLUL abzugeben. Weitere Informationen finden Sie in den Bekanntmachungstexten des MLUL.

Die jeweiligen Bekanntmachungstexte finden Sie auf der Homepage des Landkreises Oberhavel, im Bereich Bürgerservice, Umwelt & Natur, Wasser, Beteiligung Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie bzw. Wasserrahmenrichtlinie.

Stellenausschreibung

Die Stadt Velten sucht zum schnellstmöglichen Zeitpunkt

einen/eine Mitarbeiter/in

im Fachdienst Allgemeine Verwaltung/Personal/Kita und Jugend.

Aufgabengebiet:

Sachgebiet Kindertagesstätten/Jugend

- Organisation und Durchführung der Vermittlung von Kita-Plätzen der städtischen Kindereinrichtungen
- Überprüfung des Rechtsanspruches und Einkommen
- Erstellung der Rechtsanspruchs- und Kostenbescheide
- Widerspruchsbearbeitung
- Ermittlung der Kita-Umlage für die Umlandgemeinden
- Prüfung der Bescheide der Umlandgemeinden, des Landkreises und anderer Behörden
- Bearbeitung von Angelegenheiten der Tagespflege
- Antragsbearbeitung in Zusammenarbeit mit den Kita-Leitungen (Betriebserlaubnis, Personaleinsatz usw.) im Genehmigungsverfahren der obersten Landesjugendbehörde und der Jugendbehörde des zuständigen Landkreises
- Antragsbearbeitung und Vergabe städtischer Jugendfördermittel

Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

- Bearbeitung von Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassanträgen
- Führen von Statistiken aus dem Kita-, Schul- und Jugendhilfebereich
- Zusammenarbeit und Unterstützung der Kita-, Schulleitungen, Träger von Jugendeinrichtungen

- sowie der Jugendbehörde des zuständigen Landkreises
- Bearbeitung allgemeiner Haushalts-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

Voraussetzung:

- abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten oder eine gleichwertige Qualifikation
- wünschenswert Fachkenntnisse im Bereich der Kita-Gesetze und Finanzwesen
- Verwaltungserfahrung
- selbständiges und zuverlässiges Arbeiten
- hohes Maß an Verantwortung, Stressbewältigung und Leistungsbereitschaft
- Flexibilität hinsichtlich unregelmäßiger Arbeitszeit
- Kenntnisse im Bereich der EDV

Das Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Die Einstellung erfolgt mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden vorerst befristet für 2 Jahre. Eine Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wird angestrebt.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt behandelt. Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 26.02.2015 an die

Stadt Velten

**Fachdienst Personal / vertraulich
Rathausstr. 10, 16727 Velten**

Für weitere Auskünfte zu dieser Stellenausschreibung steht Ihnen in der Personalabteilung Frau Karstedt, Tel.: 03304/379-156 oder karstedt@velten.de zur Verfügung.

Stellenausschreibung

Die Stadt Velten bietet ab dem 01.08.2015 die berufsbegleitende Ausbildung des/der

staatlich anerkannten Erzieher/in

in der städtischen Kindertagesstätte Villa Regenbogen an. Die vertragliche Arbeitszeit beträgt während der dreijährigen Ausbildung wöchentlich 20 Stunden.

Sie sind motiviert, kreativ, teamfähig, besitzen soziale Kompetenz, können liebevoll und einfühlsam mit Kindern umgehen?

Dafür bieten wir eine interessante und vielseitige Ausbildung mit einem engagierten und aufgeschlossenen Team.

Voraussetzung für die Ausbildung:

- abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung (Bsp. Sozialassistent) oder
- abgeschlossene nicht einschlägige Berufsausbildung und ein Praktikum im sozialpädagogischen Bereich oder
- Fachhochschulreife/allgemeine Hochschulreife und ein Praktikum im sozialpädagogischen Bereich

Die Vergütung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben des Tarifvertrages (TVöD).

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 26.02.2015 an die

Stadt Velten

**Fachdienst Personal / vertraulich
Rathausstr. 10, 16727 Velten**

Bei Interesse der Rücksendung der Bewerbungsunterlagen von abgelehnten Bewerbern bitten wir um Zusendung eines frankierten Rückumschlages. Die Unterlagen können auch persönlich abgeholt werden. Reisekosten werden von der Stadt nicht erstattet.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Frau Karstedt, Tel.: 03304/ 379156

Nichtamtliche Mitteilungen

Spielzeug und Zeug zum Spielen: Elternbrief 34 (5 Jahre, 4 Monate)



Seit einer halben Stunde beschäftigt sich Anna schon mit einer Schraube. Sie hat sie lange angeguckt, mit der Spitze Linien auf ein Holzbrettchen geritzt, den Deckel einer Dose damit durchbohrt und freut sich jetzt über ihre neueste Idee: Sie wirft die Schraube in ihren T-Shirt-Ausschnitt und guckt, wo sie unten wieder rauskommt. Das ist kalt und kitzelt! In diesem Moment braucht Anna nichts anderes zum Glücklich sein als eine einzige Schraube – für eine Weile ist sie das perfekte Spielzeug. Kinder können aus ganz alltäglichen Gegenständen spannende Spielwelten zaubern.

Für Spielzeug brauchen Sie nicht unbedingt viel Geld auszugeben, denn es liegt praktisch überall herum: ausgediente Radios, abgelegte Kleidungsstücke, Taschen, Korken und Klopapierrollen – die Vorräte im Haushalt sind unerschöpflich.

Tipps für gutes Spielzeug:

- ✓ Spendieren Sie eine große Kiste als Verkleidungstruhe – da kann alles rein, was sich zum Kostümbieren eignet.
- ✓ Langsam kommt Ihr Kind in das Alter für Gesellschaftsspiele. Noch immer sind Kinder begeistert von Klassikern wie „Mensch ärgere dich nicht“.
- ✓ An Puzzles, Bau- und Experimentierkästen schult Ihr Kind räumliche Wahrnehmung, Vorstellungskraft und motorisches Geschick.
- ✓ Alle Spielsachen, die ein Kind anfassen, zusammensetzen und auseinandernehmen kann, machen Spaß.
- ✓ Computerspiele können lehrreich sein und trainieren Reaktionsfähigkeit und logisches Denken. Faustregel: 30 Minuten

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Spelda
Elternbriefe Brandenburg

Schulung für Waldbesitzer

Die Waldbauernschule Brandenburg bietet im Zeitraum vom 13./14.02. bis zum 17./18.04.2015 erneut Schulungen für Waldbesitzer und Interessierte an. Die zweitägigen Veranstaltungen finden jeweils am Freitag von 16.00 Uhr bis 19.30 Uhr und am Sonnabend von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt.

Die Schulungen werden brandenburgweit an über 20 Schulungsorten durchgeführt.

Die aktuellen Themen der Frühjahrsschulung 2015 sind:

- **AKTUELLES:** Bundeswaldinventur (Ergebnisse für Brandenburg), Holzmarkt, Pflicht-beiträge u.a.
- **FORST-FÖRDERRICHTLINIE:** Änderungen ab 2015, Antragstellung u.a.

Schulungstermine Nord-Ost

Region (Referent)	Veranstaltungsort	Termin	Anschrift
Eberswalde(Nowak)	Waldsolarheim Eberswalde (FWE)	06.03./07.03.	16225 Eberswalde Brunnenstraße 25
Templin (Nowak)	GFB Pension an der Wasserburg	13.03./14.03.	17268 Gerswalde/Uckermark Dorfmitte 17
Märkische Schweiz (Hagemann)	Gaststätte Däbersee	13.03./14.03.	15377 Waldsiefersdorf Dahmsdorfer Str. 59
Beeskow (Hagemann)	Gaststätte Märkischer Dorfkrug	20.03./21.03.	15848 Ragow-Merz Dorfstraße 14
Zehdenick (Hagemann)	Elisabethmühle (Stadtwerke Zehdenick)	27.03./28.03.	16792 Zehdenick Schleusenstraße 22

Thomas Meyer, Stv. Vors. Waldbauernschule e.V., Am Heideberg 1, 16818 Walsleben



25 Jahre Brandenburgische Frauenwoche

„25 Jahre Brandenburgische Frauenwoche – Weite Wege zur Gerechtigkeit“ so lautet das Motto der diesjährigen – nun schon 25jährigen – Frauenwoche im Land Brandenburg.

Dieses ist Anlass für die Gleichstellungsbeauftragten unseres Landkreises die Frauenwoche mit einer Festveranstaltung am 2. März 2015 um 17.00 Uhr im Festsaal des Oranienwerkes in Oranienburg, Kremmener Str. 43 zu begehen.

In der Stadt Velten finden in der Frauenwoche außerdem folgende Veranstaltungen statt:

**Mittwoch, den 4. März 2015 um 15.00 Uhr
im Ofenmuseum Velten**

Führung durch Museum und Ofenfabrik, Begrüßung mit einem Glas Sekt

**Mittwoch, den 4. März 2015 um 19.00 Uhr
im Ofenmuseum Velten**

Kino für Frauen im Museum auf der warmen Ofenbank

**Donnerstag, den 5. März 2015 um 18.30 Uhr
in der Stadtbibliothek Velten**

Veltener Prominente lesen vor: Heute mit der Autorin Rena de Fries
Frau de Fries liest aus ihrem Buch „Charlotte“ – eine bezaubernde Liebesgeschichte um die Jahrhundertwende in Mecklenburg

**Freitag, den 6. März 2015 um 9.00 Uhr
im Eiscafe Bernecker, Breite Str.**

Frauenfrühstück – Was wünschen Sie sich für Velten? Eigenanteil von 6,- Euro für das Veltener Frühstück
Anmeldung bis zum 4.3.15 bei Frau Rettschlag, Telefon 03304/379116
oder e-mail: rettschlag@velten.de

**Sonntag, den 8. März 2015 um 15.00 Uhr
im Ofenmuseum Velten**

Führung durch das Museum und Ofenfabrik, Begrüßung mit einem Glas Sekt

**Mittwoch, den 11. März 2015 um 10.00 Uhr
in der Stadtbibliothek Velten**

Haben Sie Interesse an Handarbeiten – Stricken, Häkeln, Sticken u.v.m.?

Dann schauen Sie vorbei und tauschen Sie sich aus. Entsprechende Fachbücher stellt die Bibliothek für Anregungen zur Verfügung.

**Samstag, den 14. März und Sonntag, den 15. März 2015
von 10.00 – 16.00 Uhr**

Töpferei Frau Malenz, In der alten Feuerwache, Am Anger 1, Velten
„Tag der Töpferei 2015“

**Donnerstag, den 26. März 2015 um 18.00 Uhr
in der Stadtbibliothek Velten**

Workshop zum Thema „Erleben Sie Naturkosmetik von Dr. Hauschka“ mit Frau Rittner von der Ahorn-Apotheke (bitte kleine Schüssel, Standspiegel und Gästehandtuch mitbringen).

Wir laden Sie herzlich zu den Veranstaltungen ein.

Für Nachfragen und Anmeldungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne unter nachfolgenden Adressen und Telefonnummern zur Verfügung:

Christa Rettschlag, Stadtverwaltung Velten
Telefon: 03304/379115
e-mail: rettschlag@velten.de
Karina Melerowicz, Stadtbibliothek Velten
Telefon: 03304/203993
e-mail: bibliothek@velten.de

Veltener Senioren – Geburtstagskinder

Die Stadt gratuliert im Februar

Ziegler, Renate	80	Steffen, Horst	82	Steinbeck, Brigitte	83	Pape, Käte	88
Dudzik, Günther	80	Janotte, Ilse	82	Szellatis, Ilse	83	Skopp, Hilde	88
Reichardt, Doris	80	Klempner, Klara	82	Sengstock, Heinz	84	Kleinschmidt, Ingeborg	88
Berndt, Renate	81	Drews, Traute	83	Doerksen, Anneliese	84	Kaminski, Irmtraut	88
Lächelt, Renate	81	Henning, Günther	83	Witt, Josef	84	Polsfuß, Irmgard	89
Schievelbein, Lydia	81	Löffler, Helga	83	Gensch, Elli	87	Danielowski, Frieda	92
Warnest, Brigitte	81	Scholz, Walter	83	Schulze, Horst	87	Skirl, Karl-Ernst	94
Erstling, Willi	81	Eggers, Luise	83	Kempa, Elfriede	87	Dudde, Hildegard	95
Mikolajczyk, Horst	81	Lipski, Bruno	83	Kuba, Liane	87		
Grund, Brigitte	82	Schulz, Eva	83	Wachlin, Gisela	87		

Veranstaltungskalender der Stadt Velten 2015

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltung
21.02.	16.00 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Immer wieder Sonntags
28.02.	19.00 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Magie der Travestie – die Nacht der Illusionen
04.03.	15.00 Uhr	Ofen- und Keramikmuseum	Sonderführung zur Brandenburgischen Frauen-woche; Begrüßung mit einem Glas Sekt
04.03.	19.00 Uhr	Ofen- und Keramikmuseum	Sonderveranstaltung zur Brandenburgischen Frauenwoche: Kino für Frauen im Museum auf der warmen Ofenbank
05.03.	18.30 Uhr	Stadtbibliothek	Veranstaltung zur Brandenburgischen Frauen-woche: Veltener Prominente lesen vor
06.03.	09.00 Uhr	Eiscafé Bernecker	Veranstaltung zur Brandenburgischen Frauen-woche: Frauenfrühstück
07.03.	20.00 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Ü30-Party
08.03.	15.00 Uhr	Ofen- und Keramikmuseum	Sonderführung zur Brandenburgischen Frauen-woche; Begrüßung mit einem Glas Sekt
11.03.	10.00 Uhr	Stadtbibliothek	Veranstaltung zur Brandenburgischen Frauen-woche: Workshop Handarbeiten
14./15.03.	10.00 – 16.00 Uhr	Töpferei Malenz	Veranstaltung zur Brandenburgischen Frauen-woche: Tag der offenen Töpferei
26.03.	18.00 Uhr	Stadtbibliothek	Veranstaltung zur Brandenburgischen Frauen-woche: Naturkosmetik
12.04.		Ofen- und Keramikmuseum	Vernissage der Sonderausstellung „CR – Töpfermeister Christian Richter“
18./19.04.	10.00 – 17.00 Uhr	Ofen- und Keramikmuseum; Töpferei Malenz und Gärtnerhof	Keramikfrühling in Velten
25.04.	20.00 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	TINA The Rock Legend – das Musical
30.04.	16.00 – 23.00 Uhr	Ofen- und Keramikmuseum	Walpurgisnacht
10.05.	14.00 Uhr	Ofen- und Keramikmuseum	Konzert zum Muttertag
14. – 17.05.		Hafengelände	Hafenfest
16.05.	17.00 – 21.00 Uhr	Ofen- und Keramikmuseum	Lange Nacht der Museen
17.05.	11.00 – 17.00 Uhr	Ofen- und Keramikmuseum	38. Internationaler Museumstag; Thema: MUSEUM.GESELLSCHAFT.ZUKUNFT
30.05.	16.00 – 23.00 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Nachtflohmarkt
20.06.	14.00 – 20.00 Uhr	Fitnessstudio Mühlenstraße 8 – 9	„ Velten läuft – Crosslauf“ und „ Velten läuft – MTB-Cross“
04.07.	11.00 – 23.00 Uhr	Innenstadt und Hof Ofen- und Keramikmuseum	Stadtfest anlässlich 80 Jahre Stadtrecht und Sommerfest am Ofen- und Keramikmuseum anlässlich 110 Jahre Ofenmuseum
20.- 25.07.		Innenstadt	Mixed-Pickels-Woche 2015
05.09.	19.00 Uhr	in allen beteiligten Gaststätten	Kneipennacht – die lange Nacht der Musik in Velten
20.09.	10.00 Uhr	Start und Ziel am Fitnessstudio Mühlenstraße 8 – 9	„ Velten läuft“
25.09.	14.30 Uhr	Velten-Süd	Stadtteilstadt 2015
16. – 25.11.		Jugendfreizeit-zentrum Oase, Schulen, Stadtbibliothek	Kinderfilmfest

Änderungen vorbehalten! Weitere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen erhalten Sie auf der Veltener Homepage www.velten.de unter der Rubrik **Aktuelles/Veranstaltungen**